BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 i. V. m. Nr. 11 BAUGB)

1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für: - Wohngebäude,

 Geschäfts- und Bürogebäude, — Einzelhandelsbetriebe. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

 sonstige Gewerbebetriebe, — Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Gartenbaubetriebe.

1.2 Verkehrsfläche für Bushaltestellen mit Bushäuschen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB) 2.1 Zulässige Grund/ Geschossfläche

Zulassige diana/ acsentssitation				
Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ) § 17 i. V. m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl (GFZ) § 17 i. V. m. § 20 BauNVO		
MI	0,5	1,2		
Nutzung	Grundfläche (GR) § 17 i. V. m. § 19 BauNVO	Geschossfläche (GF) § 17 i. V. m. § 20 BauNVO		
Bushäuschen	max. 200,0 m²			

Die zulässige Grundfläche im MI darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, max. bis zu einer Grundfläche von 0,75.

2.2 Angaben zu baulichen Anlagen

2.2.1 Höhe der baulichen Anlagen Traufhöhe max. 14,00 m;

Bushäuschen: Wandhöhe max. 3,50 m.

Die Trauf- und Wandhöhe der baulichen Anlagen ist ab der Oberkante der Carl-von-Linde-Straße bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand zu

2.2.2 Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe des Erdgeschosses der Buswartehäuschen ist auf das Niveau des Bezugspunktes gemäß Planzeichen zu legen. Die Höhenkote beträgt 470,48m ü. NN. Eine Höhendifferenz von max. 0,5 m ist zulässig. 2.2.3 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen wird durch die Festsetzungen der Baugrenzen, der Trauf- und

Wandhöhe und der Bemaßung der Baugrenzen geregelt (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB). Eine Grenzbebauung für die Bushäuschen ist zulässig. 2.2.4 Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen.

Die Anordnung der Gebäude ist parallel oder senkrecht zur Erschließungsstraße vorzunehmen.

2.3 Zahl der Vollgeschosse

max. 4 Vollgeschosse zulässig. Bushäuschen. max. 1 Vollgeschoss zulässig.

BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BAUGB) Es wird keine spezielle Bauweise festgelegt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Auf die Festsetzung durch Planzeichen zu Baugrenzen wird Bezug

4.1 Private Verkehrsflächen

4.1.1 Stellplätze

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

5.1 Gestaltung baulicher Anlagen **Mischgebiet**

Dachform: Flachdach (FD); Dachaufbauten: unzulässig; Zwerchgiebel/

Standgiebel: unzulässig. <u>Bushaltestellen</u>

Flachdach (FD)/ Pultdach (PD)/ Satteldach (SD); Dachform: Dachneigung: PD max. 7°,

SD max. 25°: Dachaufbauten: unzulässig; Zwerchgiebel/ Standgiebel: unzulässig.

B) GRUNORDNUNGSPLAN Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

PRIVATE, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Die gemäß Planzeichen 8.3 festgesetzten privaten Grünflächen sind als Rasen-, Wiesen-,

Planzeichen 8.3 festgesetzten privaten Grünflächen zulässig.

oder Pflanzflächen auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzgebote des Bebauungsplanes 25 a "Gewerbe- und Industriegebiet an der Carl-von-Linde-Straße und Siemensstraße" sind hierbei einzuhalten. Wege für Zugänge und Erschließungsflächen, notwendige Ein- und Ausfahrten, Stellplätze, Feuerwehrzufahrten, Abfallstandorte und Aufenthaltsbereiche sind innerhalb der gemäß

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (STRASSENBEGLEITGRÜN) Die öffentliche Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist als Blühwiese auszubilden und standortgerecht zu pflegen. Eine Befestigung innerhalb dieser Fläche ist nur für

Fußwege zulässig. Ansaat 5 g/m². Der Wildblumenanteil umfasst 100%. Für die Ansaat ist ein Regiosaatgut aus dem Herkunftsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion frischer Standorte zu verwenden. Herbst- oder Frühjahrsaussaat. Flaches Aufbringen des Saatgutes und im

<u>Pflegemaßnahmen:</u> Nur bei Bedarf, in Abhängigkeit der Aufwuchsmenge. Schnitt im Frühjahr möglich.

SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Anschluss flächiges Anwalzen.

Die nach der Umsetzung der Maßnahme verbleibenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen und gleichwertig in der Wuchsordnung zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 A/II ändert und ergänzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 a innerhalb seines Geltungsbereiches. In allen nicht angesprochenen Punkten bleiben die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, die Hinweise durch Text sowie die Plandarstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 25 a "Gewerbe- und Industriegebiet an der Carl-von-Linde-Straße und Siemensstraße" unberührt.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

PFLANZGEBOTE

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

Einzelbäume: — Auf den dargestellten Standorten nach Planzeichen 8.1 sind Bäume der Artenliste 11.1 in der festgesetzten Mindestgualität zu pflanzen. Der Standort kann bei Festlegung der Stellplätze durch Vers chieben von bis zu 3,00 m vom Planeintrag angepasst werden.

Gehölzgruppen (Bäume / Sträucher): Beabsichtigt ist gemäß Planzeichen 8.2 die Anlage einer mesophilen Hecke mit einzelnen

— Die Strauchpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Es gelten ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m und ein Reihenabstand von 1,0 m, wobei die Reihen auf Lücke zu setzen sind. Die Pflanzung hat in Gruppen von 7-9 Stück einer Art (Artenliste 11.2) zu geschehen.

— Auf die Fläche verteilt sind gemäß Plandarstellung Gehölze der Artenlisten 11.1 und 11.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Die Pflanzarbeiten sind in der nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode fachmännisch

— Bereits bestehende, vitale Gehölze, die den festgesetzten Mindestpflanzqualitäten und Arten entsprechen, sind zu erhalten und können auf das Pflanzgebot angerechnet wer-

ARTENSCHUTZ

Leuchtmittel

— Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe; Farbtemperatur < 2 700 K (= Kelvin) zu verwenden.

— Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen ("Full-Cut-Off-Leuchten"). — Die Lampenmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßen-

lampen 4,5 m). — Verwendung von insektendichten und eingekofferten Lampenkonstruktionen, die sich

nicht zu In sektenfallen entwickeln können. — Vermeidung von Bodenstrahlern und Kugellampen.

Schutz vor Vogelschlag

— Keine Übereckverglasungen und Durchsichten.

— Verwendung von Glasscheiben mit einem geringen Reflexionsgrad (< 15 %). — Vermeidung von für Vögel attraktiven Grünflächen im Bereich großer Glasflächen (dieser Punkt entfällt, wenn die vorstehenden Punkte berücksichtigt wurden).

Im Detail wird auf die saP im Anhang zur Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes verwiesen.

11 ARTENLISTEN UND MINDESTPFLANZQUALITÄTEN

11.1 Bäume 1. und 2. Ordnung

(Großbäume über 20 m und Bäume von 10 bis 20 m Höhe) Einzelgehölze gemäß Planzeichen 8.1: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., mDB,

Bäume in flächigen Gehölzpflanzungen gemäß Planzeichen 8.2: Mindestpflanzqualität Solitär, Höhe 250-300 cm.

— Acer campestre Feld-Ahorn, Acer pseudoplatanus

Berg-Ahorn, — Alnus glutinosa Schwarz -Erle Carpinus betulus Hainbuche,

— Populus tremula Zitterpappel, — Prunus avium Vogelkirsche, Schlehe, — Prunus spinosa

— Quercus robur Stiel-Eiche, — Salix alba Silber-Weide, Sorbus domestica Speierling, Sorbus torminalis Elsbeere,

— Tilia cordata Winter-Linde Ulmus glabra Berg-Ulme und andere heimische, standortgerechte Arten.

11.2 Sträucher

— Viburnum opulus

Mindestpflanzqualität 2xv., Höhe 60-80 cm.

— Cornus mas Kornelkirsche — Cornus sanguinea Roter Hartriegel. — Corylus avellana Haselnuss,

Weißdorn, — Crataegus monogyna — Euonymus europaeus Pfaffenhütchen, — Ligustrum vulgare Liguster, Gemeine Heckenkirsche, — Lonicera xylosteum

— Prunus spinosa Schlehe, — Rosa canina Hunds-Rose. Schwarzer Holunder, — Sambucus nigra Wolliger Schneeball — Viburnum lantana

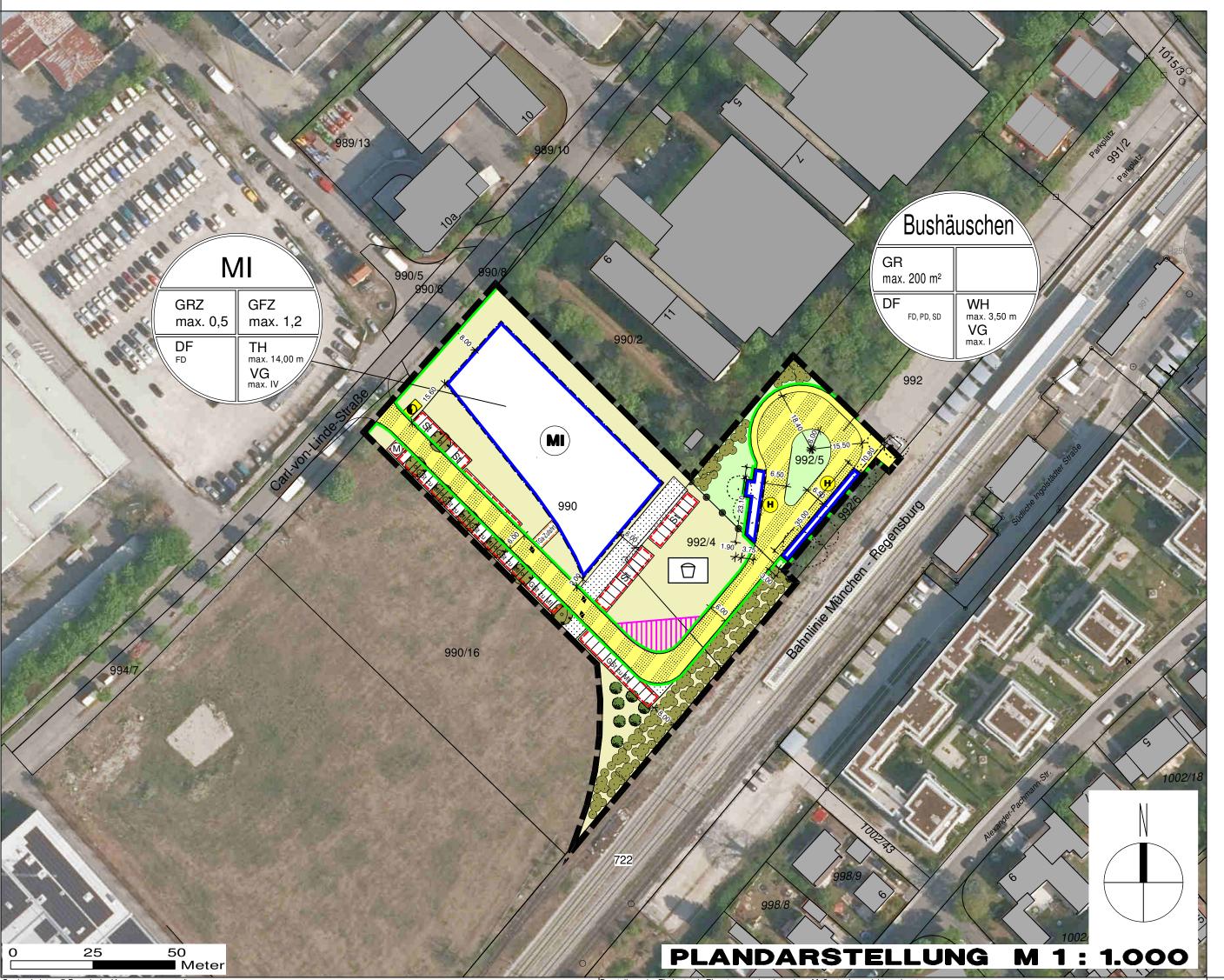
und andere heimische, standortgerechte Arten.

Linde-Straße und Siemensstraße" unberührt.

Wasser-Schneeball

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 A/II ändert und ergänzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 a innerhalb seines Geltungsbereiches. In allen nicht angesprochenen Punkten bleiben die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, die Hinweise durch Text sowie die Plandarstellung des Bebauungspla-

nes mit Grünordnungsplan Nr. 25 a "Gewerbe- und Industriegebiet an der Carl-von-



HINWEISE DURCH TEXT

PLANGRUNDLAGE

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellt. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

2 BAUGRUND Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Versickerungsverhältnisse, wird den Bauwerbern die Erstellung von Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.

BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

ARTENSCHUTZ Ergänzende Hinweise zu den Festsetzungen durch Text Ziffer 9:

Leuchtmittel — Dimmung der Lampen in der zweiten Nachthälfte und Abschaltung in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang) — Gehäusetemperaturen unter 60° C, um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermei-

Schutz vor Vogelschlag

— Bei Glasflächen größer 2 m² sollte geprüft werden, ob Maßnahmen zum Vogelschutz notwendig und umsetzbar sind (z. B. Bemusterung).

DENKMALSCHUTZ Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt München bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Maßge-

bend sind die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDschG:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

IMMISSIONSSCHUTZ Es wird empfohlen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt zur Buswendeschleife auf 30 km/h zu beschränken. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Ausleuchtung hat so zu erfolgen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Blendwirkung oder Aufhellung) für die schutzbedürftige Nachbarschaft entstehen.

NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe, 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

GRUNDWASSERSCHUTZ Genaue Angaben zum Höchsten Grundwasserstand (HGW) als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwassersichern muss. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Für das Bauen im Grundwasserschwankungsbereich sowie für

liche Genehmigung einzuholen. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.

eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt München eine wasserrecht-

HOCHWASSERGEFAHRENLAGE Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Gebiet, das bei Hochwasserereignissen über-

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.0 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(MI) Mischgebiet

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Zahl der Vollgeschosse max. 1 Vollgeschoss zulässig

3.2 Höhe baulicher Anlagen

TH 14,00 m max. Traufhöhe 4.0 Baugrenzen

> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch

Baugrenzen festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines

Wohn-/ Bürogebäudes 4.2 (H) Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Bushäuschen

WH 3,50 m max. Wandhöhe

w max. 4 Vollgeschosse zulässig

Baufläche für private Stellplätze, Müllsammelstelle

Baufläche für private Gemeinschaftsstellplätze mit Zuordnungsangabe Baufläche für Tiefgaragenzufahrt und -ausfahrt

5.0 Verkehrsflächen

Offentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zufahrt Busbahnhof mit Buswendeschleife und Haltestelle)

Sichtfläche für Gegenverkehr (niedriger Bewuchs bis 80 cm oder Bäume als Hochstamm über 2.50 m Kronenanfang)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.4 — Straßenbegrenzungslinie Private Verkehrsfläche

Ein-/ Ausfahrt 6.0 Fläche für Versorgungsanlagen

> Trafostation

7.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitendes Grün)

8.0 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Einzelgehölz (s. Festsetzungen durch Text Ziffer 8)

Gehölzgruppen (Bäume / Sträucher) (s. Festsetzungen durch Text Ziffer 8)

Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche (s. Festsetzungen durch Text Ziffer 6)

9.0 Sonstige Planzeichen

9.1 Abgrenzung nach Art und Maß der Nutzung

Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen in m ü. NN UK Leistenstein=OK Pflaster=470.48 (s. Festsetzungen durch Text Ziffer 2.2.2)

9.3 Spielplatz 9.4 St Stellplätze

Müllsammelstelle

Bemaßung in Meter (Beispiel)

DE Dachformen (Flachdach, Pultdach, Satteldach)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Nutzungsschablone 1. Art der baulichen Nutzung 2. Grundflächenzahl (GRZ)/ Grundfläche (GR) 3. Geschossflächenzahl (GFZ) 5. Traufhöhe (TH)/ Wandhöhe (WH)/ Vollgeschosse (VG)

2.0 992/4 Flurnummer 3.0 — Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Einzelgehölz – entfällt

Linde-Straße und Siemensstraße" unberührt.

Bebauung – bestehend

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 A/II ändert und ergänzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 a innerhalb seines Geltungsbereiches. In allen nicht angesprochenen Punkten bleiben die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, die Hinweise durch Text sowie die Plandarstellung des Bebauungspla-

nes mit Grünordnungsplan Nr. 25 a "Gewerbe- und Industriegebiet an der Carl-von-

HINWEISE DURCH TEXT

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Verkehrsflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen möglichst in geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Von der Rückhalteeinrichtung ist ein selbststän-

diger Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungssystem vorzusehen. Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und "Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten. Vorrangig ist das Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis bei den Genehmigungsbehörden Landratsamt München. Werden die Voraussetzungen der NWFreiV, TRENGW und TRENOG eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich. Vom Vorhabenträger ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen. Die Ableitung wild abfließenden Niederschlagswassers darf nicht zum Nachteil Dritter erfolgen.

11 STELLPLÄTZE Der Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung zu erbringen.

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG Auf erhöhte Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Es sind die Sicherheitsabstände nach dem "Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen"

einzuhalten.

1 Aufstellungsbeschluss

Öffentliche Auslegung

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG Im Planungsgebiet sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung fin-

14 BAUMSCHUTZVERORDNUNG Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands im Gebiet der Stadt Unter-

schleißheim in der jeweiligen gültigen Fassung. 15 BARRIEREFREIHEIT Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bushaltestellen wird auf Art. 4 des Bayerischen Behin-

derten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 BayBO sowie § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hingewiesen. DIN-NORMEN

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, werden bei der Stadt Unterschleißheim dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die

vermessenen Grundstücksflächen mit den Fl.-Nrn. 990, 992/4, 992/5 und 992/6 (Teilfläche)

der Gemarkung Unterschleißheim mit einer Fläche von 9.960 m².

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 25 a II "Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Die Stadt Unterschleißheim hat in der Sitzung vom 06.07.2020 die Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am . . ortsüblich bekanntgemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.04.2022 bis zum 02.06.2022 durchgeführt.

Der Entwurf der Änderung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 25 a II "Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2022 bis zum 15.12.2022 öffentlich ausgelegt. Erneute ö ffentliche Auslegung

Der Entwurf II der Änderung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 25 a II

"Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" in der Fassung vom

20.03.2023 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m.

Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" wird mit Beschluss vom ___.__.

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom ____ als

§ 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ____ bis zum ___ öffentlich ausge-Satzungsbeschluss Die Änderung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 25 a II "Mischgebiet und

Stadt Unterschleißheim, den Bürgermeister

Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt

Stadt Unterschleißheim, den

Satzung beschlossen.

 Bürgermeister Inkrafttreten Die Änderung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 25 a II "Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" wurde am ___.__ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung zum Bebauungsplan

und Grünordnungsplan Nr. 25 a II "Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-

Linde-Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der

Stadt Unterschleißheim, den

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜN-ORDNUNGSPLAN NR. 25 A/II MISCHGEBIET UND BUSWENDESCHLEIFE AN DER CARL-VON-LINDE-STRASSE

§§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen.

UNTERSCHLEISSHEIM LANDKREIS MÜNCHEN OBERBAYERN REGIERUNGSBEZIRK

Präambel: Die Stadt Unterschleißheim erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der derzeit jeweils gültigen Fassung diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 25 a/II "Mischgebiet und Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße" als S a t z u n g. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 A/II ändert und ergänzt den Bebauungsplan Nr. 25 a innerhalb seines Geltungsbereiches.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom ___.__. einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen. § 2 - Bestandteil der Satzung

Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 - Inkrafttreten

Maßstab

Stand

Planung		Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Stadtplanerin/Landschaftsarchitektin F. Bauer	
Pl	anungsträger	Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim	

20.03.2023



Plandarstellung M 1:1.000 § 4 Abs. 2 BauGB März 2023 BK § 4a Abs. 3 21-1277 BBP